12.12.1990 Gemeinde Feistritz am Wechsel 850

Der Gemeinderat der Gemeinde Feistritz am Wechsel hat am 12. Dezember 1990 beschlossen:

Verordnung

Aufgrund der Ermächtigung durch § 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978, LGBI. 6930 i.d.g.F. werden Wasserversorgungsabgaben (Wasseranschlussabgabe, Ergänzungsabgabe und Sonderabgabe) und Wassergebühren (Bereitstellungsgebühren und Wasserbezugsgebühren) erhoben.

Diese Verordnung wird mit 1. Februar 1991 rechtswirksam.

Der Bürgermeister: Leopold Korntheuer